

14.11.2022

Roland Emmenegger, Abteilungsleiter Baubewilligungen

Niederspannungsrohranlagen – Baubewilligung vereinfacht

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft hat in Zusammenarbeit mit den Netzbetreiberinnen CKW AG, ewl Energie Wasser Luzern, EWS AG, Steiner Energie AG und der WWZ AG betreffend dem Bau von elektrischen Niederspannungsrohranlagen eine einheitliche Vorgehensweise festgelegt. Dazu wurde eine Rahmenvereinbarung erstellt, welche die Möglichkeit bietet, dieses Baubewilligungsverfahren in einem effizienten Rahmen durchzuführen, indem die jeweilige Netzbetreiberin einen kantonalen Leitentscheid beantragen kann.

Bei elektrischen Niederspannungsrohranlagen handelt es sich um bauliche Anlagen unter Terrain, für die grundsätzlich kein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn besteht. Vorgängig ist jedoch die Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften zu prüfen. Dies, weil die Leitungen jeweils klar definierte Grundstücke betreffen, deren Eigentümer der Leitungsführung unterschriftlich oder mittels Durchleitungsrecht zugestimmt haben oder für die eine Aufbruchbewilligung vorliegt.

Sollten geplante Niederspannungsrohranlagen jedoch öffentliche Interessen beeinträchtigen (z. B. Querung einer Kantonsstrasse oder eines Gewässers und drgl.) ist für deren Erstellung ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. In diesem Fall besteht neu die Möglichkeit, dass die Netzbetreiberin das «Gesuch um Gesamtbaubewilligung für den Bau von elektrischen Niederspannungsrohranlagen gemäss kantonalem Stromversorgungsgesetz» bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) einreichen und somit einen kantonalen Einheitsentscheid erwirken kann.

Vorgehen

Die Netzbetreiberin reicht pro Planungsgebiet jeweils mindestens 8 Wochen vor Baubeginn ein elektronisches Gesamtbaugesuch bei der rawi für alle geplanten Versorgungsleitungen und Leerrohranlagen inklusive Verteilkabinen und deren Schächte ein. Das Gesamtbaugesuch und dessen Beilagen richten sich nach § 55 der Planungs- und Bauverordnung (PBV). Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke haben dem Baugesuch unterschriftlich zuzustimmen.

Sofern keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen, kann darüber entschieden und insbesondere auf eine öffentliche Bekanntmachung und Planauflage verzichtet werden.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den §§ 192 ff des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und wird mit einer kantonalen Gesamtbaubewilligung abgeschlossen. Die betroffenen Gemeinden werden zur Stellungnahme und Ausfertigung einer kommunalen Baubewilligung zur gleichzeitigen Eröffnung mit der kantonalen Gesamtbaubewilligung eingeladen.

Abschliessend erteilt die rawi die Gesamtbaubewilligung für Niederspannungsrohranlagen und eröffnet gleichzeitig die kommunale Baubewilligung.

Meldungen

Die Netzbetreiberin meldet der rawi und der betroffenen Gemeinde für jedes Teilprojekt schriftlich den Baubeginn. Dies hat spätestens zwei Wochen im Voraus unter Beilage der allfällig erforderlichen Zustimmung für den Aufbruch der Kantons- oder Gemeindestrasse und den Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen.

Ebenfalls meldet sie allfällige Abweichungen von den bewilligten Plänen. Je nach Umfang der Abweichungen ist ein Projektänderungsverfahren vorbehalten.

Für den Aufbruch von Strassen zwecks Ersatz/Sanierung von Versorgungsleitungen und Leerrohranlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde einzuholen, bei Kantonsstrassen vom Strasseninspektorat des Kantons Luzern mit dem ordentlichen Formular.

In dringenden Fällen kann die Netzbetreiberin in Absprache mit der rawi und mit den Gemeinden ein vorzeitiger Baubeginn von Versorgungsleitungen und Leerrohranlagen mit einem nachträglichen Baubewilligungsverfahren durchführen.

Das Verfahren wurde in den letzten zwei Jahren erfolgreich getestet, optimiert und tritt mit der Rahmenvereinbarung mit den Netzbetreiberinnen am 1. Januar 2023 in Kraft.

Beilage:

[Prozess Gesamtbaubewilligung Niederspannungsrohranlagen](#)



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
Postfach 3768
6002 Luzern
Tel. +41 41 228 51 83
www.rawi.lu.ch